



## **Bausatzung der Gemeinde Walluf**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 3, 29 Abs. 3 und 4 der Hessischen Bauordnung vom 04.07.1966 (GVBl. 171) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung am 27. Juni 1975 folgende Bausatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nord-West“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Einfriedung von Grundstücken** (Vordere Einfriedung)

Straßenseitige Einfriedungen sind nur zulässig in Form von lebenden Hecken oder offenen Zäunen bis zu einer Höhe von max. 80 cm.

### **§ 2**

Zäune dürfen auf einem Mauersockel von höchstens 30 cm über Gehweghinterkante errichtet werden, jedoch darf die gesamte Höhe der Einfriedung 80 cm nicht übersteigen.

### **§ 3**

Türen und Tore innerhalb der Einfriedungen dürfen nicht an den Straßenraum aufschlagen.

### **§ 4**

Pfeiler sind zulässig. Mindestabstand 3,00 m in Mauerstärke max. 30 cm, max Pfeilerbreite 60 cm.

### **§ 5 Seitliche und rückwärtige Einfriedungen**

(1) Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind im Bereich hinter der Hausfluchtlinie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Nachbarschaftsrechtes vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417) zulässig. Sie dürfen nicht als geschlossene Mauern ausgebildet werden.

(2) Lebende Hecken, die als Einfriedung dienen, sind im Bereich hinter der Baufluchtlinie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Nachbarschaftsrechtes vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417) zulässig, jedoch darf die Verkehrsübersicht nicht behindert werden.

### **§ 6 Stützmauern**

(1) Zum Ausgleich von Höhenunterschieden zwischen Straße und Grundstück sind Stützmauern zulässig. Diese dürfen 1,20 m nicht überschreiten. Ist der Gebäudevorsprung höher als 1,20 m, so ist dieser im Winkel von 30 Grad abzuböschten. Der Böschungswinkel ist 10 cm unter Oberkante Stützmauer anzusetzen. Die Stützmauer gilt gleichzeitig als Grundstückseinfriedung.

(2) Im übrigen dürfen Stützmauern zum Ausgleich unterschiedlicher Grundstückshöhen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m ausgeführt werden.

(3) Soll auf einer Stützmauer – außer zur Straße hin- § 6 Abs. 1 – eine offen Einfriedung oder ein Schutzgeländer zur Ausführung kommen, so dürfen Stützmauer einschl. Einfriedung bzw. Schutzgeländer zusammen eine Höhe von 1,50 m, gemessen vom tieferliegenden Grundstück, nicht überschreiten.



(4) Bei extremen Geländebedingungen sind Ausnahmen zulässig.

### **§ 7**

Einfriedungen und Stützmauern sind genehmigungspflichtig.

### **§ 8 Geldbußen**

Mit Geldbuße nach § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walluf/Rheingau, 30.06.1975

Der Gemeindevorstand  
gez.  
Mehl  
Bürgermeister